

Fragebogen zur Zahlung der Beiträge zur sozialen Sicherung für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen

Hinweis: Bitte beachten Sie vor dem Ausfüllen die beiliegenden Erläuterungen.

Angaben zur pflegebedürftigen Person: _____	
Name, Vorname	Krankenversichertennummer
Angaben zur pflegenden Person (Pflegeperson)	
1.	
Name _____	Vorname _____
Straße _____	Postleitzahl und Ort _____
Geburtsdatum _____	Telefonnummer (freiwillige Angabe) _____
Wenn keine deutsche Versicherungsnummer bekannt ist: _____	
Geburtsland, -ort _____	Staatsangehörigkeit _____
Rentenversicherungsnummer ① <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	
2. Üben Sie neben der Pflegetätigkeit eine oder mehrere Erwerbstätigkeiten aus?	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, seit _____ an insgesamt _____ Stunden wöchentlich ②
3. a) Haben Sie in der Vergangenheit eine Beitragserstattung aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten?	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, am _____
b) Wurden für Sie - auch nach einer evtl. Beitragserstattung - Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt?	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja
c) Sofern Sie die Regelaltersgrenze erreicht haben und bisher Beiträge nicht gezahlt wurden: Haben Sie in der Vergangenheit Kinder erzogen oder eine geringfügige Beschäftigung ausgeübt, für die Pauschalbeiträge gezahlt worden sind? ③	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja (bitte Bescheid des Rentenversicherungsträgers beifügen)
4. Sind Sie Pflichtmitglied in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung? ④	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, _____ Name des Versorgungswerks, Mitgliedsnummer
5. Beziehen Sie eine Vollrente wegen Alters oder eine vergleichbare Leistung nach Erreichen einer Altersgrenze? ⑤	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, seit _____ aus dem <input type="checkbox"/> Inland / <input type="checkbox"/> Ausland
Wenn nein: Haben Sie eine solche Rente beantragt?	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja
6. a) Seit wann führen Sie die Pflege durch?	seit dem (Tag/Monat/Jahr) _____
b) Wird die Pflege nur vorübergehend (nicht mehr als zwei Monate bzw. 60 Tage im Jahr), als Aushilfe, Vertretung oder im Wechsel mit einer anderen Person ausgeübt? ⑥	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, vom _____ bis _____ <input type="checkbox"/> Ja, im Wechsel von ____ Wochen / Monaten <input type="checkbox"/> Ja, in folgendem Rhythmus: _____
7. Wo wird die Pflege durchgeführt?	<input type="checkbox"/> im Haushalt der pflegebedürftigen Person <input type="checkbox"/> in meinem Haushalt <input type="checkbox"/> sonstiger Pflegeort: _____
8. In welcher Beziehung stehen Sie zur pflegebedürftigen Person?	<input type="checkbox"/> Ehegatte <input type="checkbox"/> Elternteil <input type="checkbox"/> Kind <input type="checkbox"/> sonstiger Familienangehöriger/Verwandter <input type="checkbox"/> sonstige Person
9. Werden Sie von der pflegebedürftigen Person eine Geldleistung erhalten, die das - je nach Pflegestufe - zu zahlende Pflegegeld übersteigt?	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja
10. Sind außer Ihnen noch andere Pflegepersonen im Haushalt der pflegebedürftigen Person tätig? ⑦	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, und zwar _____ (Name, Vorname, Anschrift)
11. Üben Sie diese Pflegetätigkeit im Rahmen Ihrer Berufstätigkeit aus (selbständige Pflegefachkraft oder Anstellung bei einer ambulanten Pflegeeinrichtung)? Oder sind Sie in Ihrer Eigenschaft als Pflegeperson bei einer ambulanten Pflegeeinrichtung angestellt oder als Jugend- oder Bundesfreiwilligendienstleistender oder für ein Unternehmen der freien Wohlfahrtspflege tätig? ⑧	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, Tätigkeit als (Berufsbezeichnung) _____
12. Werden von Ihnen noch weitere Personen gepflegt? ⑨	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, an insgesamt _____ Stunden wöchentlich
Angaben zur weiteren pflegebedürftigen Person:	
Name, Vorname _____	
Anschrift _____	
Krankenversichertennummer _____	
Pflegekasse/Versicherungsunternehmen _____	
Wenn ja: Werden für diese Pflege bereits Rentenversicherungsbeiträge für Sie gezahlt?	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja

Bitte bestätigen Sie Ihre Angaben auf der zweiten Seite.

Ich bestätige, dass sämtliche Angaben der Wahrheit entsprechen. Ich werde Ihnen unverzüglich Mitteilung geben, wenn ich die o. a. Pflege beende, unterbreche oder wenn sonstige Veränderungen in den Verhältnissen eintreten (z. B. zeitliche Dauer der Pflege, Zubilligung einer Vollrente wegen Alters, Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, Versorgung nach Erreichen einer Altersgrenze).

Unterschrift der Pflegeperson

Ort, Datum

Erläuterungen zum Fragebogen

Um die Pflegebereitschaft im häuslichen Bereich zu fördern und den hohen Einsatz der Pflegepersonen anzuerkennen, die wegen der Pflege oftmals auf eine eigene Berufstätigkeit ganz oder teilweise verzichten bzw. diese aufgeben müssen, wurde die soziale Sicherung der Pflegepersonen eingeführt. So zahlt die Pflegeversicherung für Pflegepersonen (Personen, die einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig wenigstens 14 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung pflegen) Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung. Dabei richtet sich die Höhe der Beiträge nach dem Schweregrad (Stufe) der Pflegebedürftigkeit und nach dem vom Medizinischen Dienst festgestellten zeitlichen Umfang der Pflegetätigkeit.

Die Versicherungspflicht als Pflegeperson beginnt grundsätzlich mit dem Tag, an dem der Pflegebedürftige Leistungen beantragt, frühestens jedoch von dem Zeitpunkt an, ab dem alle Voraussetzungen für die Versicherungspflicht vorliegen. In den Fällen, in denen der Pflegebedürftige nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit und Pflege Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge hat, dürfen die Pflegekassen die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nur anteilig zahlen. Stellen Sie bitte deshalb einen weiteren Antrag bei der für den Pflegebedürftigen zuständigen Festsetzungsstelle für die Beihilfe.

Die nachstehenden Erläuterungen sollen Ihnen beim Ausfüllen des Fragebogens zur Zahlung der Beiträge zur sozialen Sicherung für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen helfen.

1 Rentenversicherungsnummer

Die Rentenversicherungsnummer ist dem Sozialversicherungsausweis oder einer Mitteilung Ihres Rentenversicherungsträgers (z. B. einer Rentenauskunft oder einem Rentenbescheid) zu entnehmen. Kann keine Versicherungsnummer angegeben werden oder wurde bislang noch keine Rentenversicherungsnummer vergeben, sind der Geburtsort/-name, ggf. frühere Namen, die Staatsangehörigkeit und das Geschlecht anzugeben, damit der Rentenversicherungsträger eine Zuordnung vornehmen bzw. eine Versicherungsnummer vergeben kann.

2 Erwerbstätigkeit

Auch für Pflegepersonen, die neben der Pflegetätigkeit noch andere Erwerbstätigkeiten (abhängige Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten) ausüben, können Beiträge durch die Pflegekasse entrichtet werden. Dies gilt allerdings nur für die Pflegepersonen, die neben der Pflegetätigkeit regelmäßig insgesamt nicht mehr als 30 Stunden in der Woche beschäftigt oder selbständig tätig sind.

Bei der Feststellung der wöchentlichen Stundenzahl ist auch die für die Ausübung der Erwerbstätigkeit notwendige Vor- und Nacharbeit zu berücksichtigen. Dies dürfte insbesondere bei Tätigkeiten künstlerischer oder geistiger Art sowie bei Lehrern vorkommen.

3 Kindererziehungszeiten und geringfügige Beschäftigung

Rentenversicherungspflicht kommt nicht in Betracht, wenn die Pflegeperson bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nicht versichert war oder nach Erreichen der Regelaltersgrenze eine Beitragerstattung aus ihrer Versicherung erhalten hat.

Dagegen können Pflegepersonen während ihrer Pflegetätigkeit rentenversicherungspflichtig werden, die Kinder erzogen haben und für die aufgrund anrechenbarer Kindererziehungszeiten vom Bund Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden. Sofern Kindererziehungszeiten bereits in der Rentenversicherung anerkannt wurden, reichen Sie bitte einen entsprechenden Nachweis ein. Gegebenenfalls ist ein entsprechender Antrag beim Rentenversicherungsträger zu stellen.

Pflegepersonen, für die bisher lediglich Pauschalbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund einer geringfügigen Beschäftigung gezahlt wurden, können ebenfalls während ihrer Pflegetätigkeit rentenversicherungspflichtig werden.

4 Berufsständische Versorgungseinrichtung

Falls Sie wegen einer Pflichtmitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, können Sie beantragen, dass die Beiträge zur sozialen Sicherung für die Dauer der Pflegetätigkeit an das berufsständische Versorgungswerk gezahlt werden.

Dasselbe gilt für selbständig Tätige, die als Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen die Voraussetzungen für eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllen würden, wenn sie versicherungspflichtig wären. Wenn Sie im Fragebogen die Frage mit „Ja“ beantwortet haben, gehen wir davon aus, dass Sie die Beitragszahlung zur berufsständischen Versorgungseinrichtung beantragen; ansonsten bitten wir, dieser Zahlung zu widersprechen.

5 Renten- oder Versorgungsbezug

Die Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung kann nicht durchgeführt werden, wenn Sie bereits

- eine Vollrente wegen Alters beziehen,
- nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen oder von einer berufsständischen Versorgungseinrichtung eine Versorgung nach Erreichen einer Altersgrenze beziehen oder
- als Mitglied einer geistlichen Genossenschaft, Diakonisse oder Angehöriger einer ähnlichen Gemeinschaft die in der Gemeinschaft übliche Versorgung im Alter erhalten.

Die Versicherung kann beim Bezug einer der deutschen Altersvollrente entsprechenden Leistung eines EU/EWR-Mitgliedstaates bzw. der Schweiz jedoch dann durchgeführt werden, wenn nach der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 die Rentenversicherungspflicht beantragt wird.

Renten aus der Alterssicherung der Landwirte gehören nicht zu den Vollrenten wegen Alters.

6 Angaben zur Pflegetätigkeit

Wird die Pflegetätigkeit nur deshalb ausgeübt, weil die eigentliche Pflegeperson an der Pflege gehindert ist (z. B. wegen Erholungsurlaub, Krankheit oder anderen Gründen) oder steht bereits fest, dass die Pflegetätigkeit nur von vorübergehender Dauer (nicht mehr als zwei Monate oder 60 Tage im Jahr – nicht Kalenderjahr) ist, tritt keine Rentenversicherungspflicht ein.

Sofern die Pflegetätigkeit von mehreren Pflegepersonen in einem wöchentlichen/mehrwöchentlichen Wechsel dauerhaft ausgeübt wird, erfolgt eine durchgehende Absicherung in der Rentenversicherung nur dann, wenn der Mindestaufwand für die Pflege je Pflegeperson im Durchschnitt einer Woche 14 Stunden beträgt.

Wird die Pflege an mehr als zwei Monaten oder 60 Tagen im Jahr ausgeübt, erreicht aber den Wochendurchschnitt von 14 Stunden nicht, ist ggf. für die einzelnen Pflegezeiträume (taggenau) eine Rentenversicherungspflicht möglich, sofern zumindest in diesen Zeiten jeweils 14 Stunden oder mehr gepflegt wird.

7 Mehrere Pflegepersonen

Wir bitten, für jede Pflegeperson getrennt einen Fragebogen zur Zahlung der Beiträge zur sozialen Sicherung für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen auszufüllen. Auf Wunsch senden wir Ihnen gerne weitere Exemplare zu.

8 Berufspflegekräfte

Üben Sie die hier geltend gemachte Pflege neben einer Berufstätigkeit als Pflegefachkraft aus, so kann auch für die nicht erwerbsmäßig ausgeübte Pflege Rentenversicherungspflicht eintreten.

9 Pflege mehrerer Pflegebedürftiger

Versicherungspflicht kann auch bestehen, wenn mehrere Pflegebedürftige zwar jeweils weniger als, aber insgesamt mindestens 14 Stunden in der Woche gepflegt werden.

Hinweis zur Arbeitslosenversicherung

Als Pflegeperson können Sie sich unter bestimmten Voraussetzungen freiwillig in der Arbeitslosenversicherung weiterversichern. Beenden Sie die Pflegetätigkeit und werden Sie arbeitslos, werden die Zeiten der freiwilligen Weiterversicherung bei der Ermittlung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld berücksichtigt. Der Antrag auf freiwillige Weiterversicherung ist spätestens innerhalb eines Monat nach Aufnahme der Pflegetätigkeit bei der örtlichen Agentur für Arbeit zu stellen.